

**Studienordnung
für das zweite Hauptfach Grafische Technik
im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 16. September 1998**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) sowie der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 24. April 1996 (Amtliche Bekanntmachungen S. 427), zuletzt ergänzt durch die Anlage 37 für das Hauptfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Amtliche Bekanntmachungen S. 872), hat der Senat der Technischen Universität die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen nach § 29 der Magisterprüfungsordnung
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Aufbau des Studiums

Anlage 2: Studienablaufplan (Empfehlung)

Grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des zweiten Hauptfaches Grafische Technik im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz. Diese Studienordnung wird durch die Studienordnung des mit dem zweiten Hauptfach Grafische Technik kombinierbaren ersten Hauptfaches ergänzt. Das erste Hauptfach ist aus dem Fächerangebot der Philosophischen Fakultät zu wählen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Befähigung für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Englisch und in einer zweiten Fremdsprache ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium oder einer Universität bei Studienaufnahme oder spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen. Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium ist in der Regel zu Beginn des Wintersemesters aufzunehmen.

§ 4 Studienzeit

Das Lehrangebot im zweiten Hauptfach Grafische Technik des Magisterstudienganges erstreckt sich über neun Semester, wofür vier Semester für das Grundstudium und fünf Semester für das Hauptstudium vorgesehen sind. Die Magisterarbeit kann nur im ersten Hauptfach geschrieben werden.

§ 5 Vermittlungsformen

Arten der Lehrveranstaltungen sind: Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminare (S) und Praktika (P) in den Labors und den Maschinenhallen der Technischen Universität Chemnitz und Exkursionen in fachspezifisch relevante Firmen und Einrichtungen.

§ 6

Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen auf dem Gebiet der Grafischen Technik die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, um sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Einordnung der gewonnenen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln zu befähigen.

Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, daß sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind. Der Absolvent ist befähigt, in Verlagen, in der Publizistik und in anderen Zweigen der Medien schöpferisch technisch, kaufmännisch und organisatorisch zu arbeiten. Durch das Studium der Methodik der Wissensaneignung ist er befähigt, sich in neue Gebiete der Kommunikationstechnik einzuarbeiten und so kontinuierlich auf der Höhe der technischen Entwicklung zu wirken und andere anzuleiten.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im zweiten Hauptfach Grafische Technik ist Aufgabe der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik. Sie erfolgt durch die Professoren des Fachgebietes Print- und Medientechnik/Polygrafische Technik. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in der Frage der Studiengestaltung sowie der Festlegung der Schwerpunkte des gewählten Faches. Der Prüfungsausschuß und das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Das Studium des zweiten Hauptfaches Grafische Technik umfaßt 72 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen jeweils die Hälfte auf das Grund- (erstes bis viertes Semester) und das Hauptstudium (fünftes bis neuntes Semester).

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Das zweite Hauptfach Grafische Technik setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

- * Mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich,
- * Ingenieurwissenschaftlicher Bereich.

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung als Blockprüfung bis zu Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters und das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im zweiten Hauptfach Grafische Technik berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn im ersten Hauptfach noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind (siehe Anlage 1).

Anlage 1: Aufbau des Studiums

1. Grundstudium

Bereich	Semesterwochenstunden	
	Pflicht	Wahlpflicht (mind. 6 SWS auswählen)
<i>Mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich</i>		
Mathematik	4	
Wahrscheinlichkeitsrechnung und mathematische Statistik	2	
Informatik	7	
Physik	6	
Allgemeine Chemie und Grenzflächenerscheinungen	4	
<i>Ingenieurwissenschaftlicher Bereich</i>		
Elektrotechnik/Elektronik	3	
Grundlagen der grafischen Kommunikationstechnik	2	
Drucktechnik	2	
Wärmeübertragung		4
Meßtechnik		2
Regelungstechnik		3
Betriebsführung und Arbeitswissenschaften		4
Produktionsplanung und -steuerung		3
Summe	30	6

2. Hauptstudium

Bereich	Semesterwochenstunden	
	Pflicht	Wahlpflicht (mind. 8 SWS auswählen)
Ingenieurwissenschaftlicher Bereich		
Stoffe und Stoffprüfung der grafischen Technik	3	
Analoge und digitale Druckvorstufe	4	
Verfahren der Druckereitechnik	2	
Prozeßgestaltung	2	
Medientechnik	2	
Maschinen der Druckereitechnik	3	
Verfahrensseminar/Versuchsfeld	4	
Typografie und Gestaltung	2	
Verlagswesen	2	
Betriebswirtschaftslehre	4	
Druckweiterverarbeitung		2
Prozeßmeßtechnik und Qualitätssicherung in der grafischen Technik		2
Druckmaschinen (Baugruppen)		4
Produktentwicklung und Produktdesign		2
Systematische Lösungsfindung		2
Wirtschaftsrecht		2
Rechnungswesen und Controlling		2
Summe	28	8

Das Hauptstudium beinhaltet eine Studienarbeit (Umfang 200 Stunden), in der der Student ein konkretes Problem der Forschung oder Praxis selbständig bearbeitet und dabei sein methodisches Wissen beispielbezogen anwendet. Das Hauptstudium im zweiten Hauptfach Grafische Technik schließt mit der Magisterprüfung ab. Die Magisterarbeit kann nur im ersten Hauptfach an der Philosophischen Fakultät geschrieben werden.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Nachweis der Sprachkenntnisse in Englisch und in einer zweiten Fremdsprache durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium oder einer Universität.

(2) Nachweise über Studienleistungen können erworben werden durch

- * eine bestandene Klausur,
- * eine Belegarbeit,
- * ein Referat in einem Seminar,
- * einen schriftlichen Bericht über ein absolviertes Praktikum.

Leistungsnachweise werden ohne Note erteilt. Studienleistungen, für die kein Leistungsnachweis erteilt wurde, können wiederholt werden. Die Form des Leistungsnachweises wird am Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(3) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung im zweiten Hauptfach Grafische Technik sind

1. Leistungsnachweise zu den Lehrveranstaltungen
 - * Mathematik (Beleg),
 - * Informatik (Beleg),
 - * Physik (Praktikumsnachweis) und
 - * ein Wahlpflichtfach (Beleg) sowie
2. Teilnahmebescheinigungen
 - * für Fachexkursionen von insgesamt drei Tagen und
 - * für ein Fachpraktikum von vier Wochen in Firmen oder Einrichtungen der grafischen Technik.

(4) Die Zwischenprüfung ist eine Blockprüfung und muß bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt werden in den Fächern Chemie, Grundlagen der grafischen Kommunikationstechnik und Drucktechnik.

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

(1) Nachweise über Studienleistungen können erworben werden durch

- * eine bestandene Klausur,
- * eine Belegarbeit,
- * ein Referat in einem Seminar,

* einen schriftlichen Bericht über ein absolviertes Praktikum.

Leistungsnachweise werden ohne Note erteilt. Studienleistungen, für die kein Leistungsnachweis erteilt wurde, können wiederholt werden. Die Form des Leistungsnachweises wird am Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung im zweiten Hauptfach Grafische Technik sind

1. der Leistungsnachweis zu
 - * Verfahrensseminar und Versuchsfeld,
 - * Betriebswirtschaftslehre,
 - * Stoffe und Stoffprüfung der grafischen Technik,
2. die positiv bewertete Studienarbeit,
3. die Teilnahmebescheinigung für ein Fachpraktikum von vier Wochen im Hauptstudium in Firmen oder Einrichtungen der grafischen Technik.

(3) Die Magisterprüfung ist eine Blockprüfung im achten Semester und besteht aus einer mündlichen Prüfung (60 Minuten) über die Stoffgebiete der Pflichtfächer

- * Analoge und digitale Druckvorstufe,
- * Verfahren der Druckereitechnik,
- * Maschinen der Druckereitechnik,
- * Prozeßgestaltung,
- * Medientechnik.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

Das Studienangebot (Studienplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Das aktuelle Lehrangebot entspricht den jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen. Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u. ä. bezeichnen die Lehrveranstaltung, deren Umfang und Form und geben die Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau.

§ 15 Übergangsbestimmungen nach § 29 der Magisterprüfungsordnung

Die Studienordnung gilt ab Sommersemester 1997. Für alle früher immatrikulierten Studenten gelten Übergangsregelungen, die der zuständige Prüfungsausschuß festlegt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 7. April 1997 und 30. Juni 1997, des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 29. November 1995 und 16. April 1997, des Senates vom 12. Dezember 1995 und 10. Juni 1997 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 28. Januar 1998 (AZ: 2-7831-12/67-7).

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft.

Chemnitz, den 16. September 1998

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. C. von Borczyskowski

Anlage 2: Studienablaufplan (Empfehlung)

1. Grundstudium

Nr.	Bereich	Semesterwochenstunden (SWS)				
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Summe
1	Mathematik	3/1/0 L				
2	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik		2/0/0			
3	Informatik	2/1/0	2/2/0 L			
4	Physik	2/1/0	1/0/2 L			
5	Allgemeine Chemie und Grenzflächenerscheinungen			2/0/0	1/0/1 P	
6	Elektrotechnik/Elektronik			2/1/0		

7	Grundlagen der grafischen Kommunikationstechnik				2/0/0 P	
8	Drucktechnik				2/0/0 P	
9	Wärmeübertragung			(2/2/0)		
10	Meßtechnik			2/0/0		
11	Regelungstechnik				(3/0/0)	
12	Betriebsführung und Arbeitswissenschaft			3/1/0 L		
13	Produktionsplanung und -steuerung			(2/1/0)		
	Summe:					
	- V/Ü/Praktika	7/3/0	5/2/2	9/2/0	5/0/1	36
	- Prüfungen	-	-	-	3	
	- Leistungsnachweise	1	2	1	-	

2. Hauptstudium

Nr.	Bereich	Semesterwochenstunden (SWS)				
		5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	Summe
14	Stoffe und Stoffprüfung der grafischen Technik	2/1/0 L				
15	Analoge und digitale Druckvorstufe		2/0/0	1/1/0 P		
16	Verfahren der Druckereitechnik		2/0/0 P			
17	Maschinen der Druckereitechnik		2/1/0 P			
18	Verfahrensseminar / Versuchsfeld		0/0/2	0/0/2 L		
19	Prozeßgestaltung				2/0/0 P	
20	Medientechnik				2/0/0 P	
21	Verlagswesen	2/0/0				
22	Typografie und Gestaltung	2/0/0				
23	Betriebswirtschaftslehre		3/1/0 L			
24	Druckweiterverarbeitung			1/1/0		
25	Prozeßmeßtechnik und Qualitätssicherung in der grafischen Technik				1/0/1	
26	Druckmaschinen (Baugruppen)		(2/0/0)		(1/1/0)	
27	Produktentwicklung und Produktdesign			2/0/0		
28	Systematische Lösungsfindung	2/0/0				
29	Wirtschaftsrecht	(2/0/0)				
30	Rechnungswesen und Controlling			(2/0/0)		
31	Studienarbeit im 8. Semester (im Umfang von 200 Stunden)				L	
	Summe:					
	- V/Ü/P	8/1/0	9/2/2	4/2/2	5/0/1	36
	- Prüfungen	0	2	1	2	
	- Leistungsnachweise	1	1	1	1	

Die in Klammern angegebenen Fächer stellen Alternativen im Rahmen der Wahlpflichtfächer dar.

L Leistungsnachweis

P Prüfung

Gemäß § 30 Satz 2 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 24. April 1996 (Amtliche Bekanntmachungen, S. 427) wird die genannte Ordnung mit nachstehender fachspezifischer Anlage ergänzt. Die Anlage ist am 28. Januar 1998 (AZ: 2-7831-12/67-7) vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt worden. Der Fächerkatalog in Abschnitt V der Magisterprüfungsordnung, zuletzt ergänzt auf S. 872 der Amtlichen Bekanntmachungen, wird um das zweite Hauptfach Grafische Technik erweitert.